

HANS H. MÖHRING, wiss. Assistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
ALEXANDER PERSIKE, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

URANIA-Konferenz zum Thema „Medizin und Recht“

Die Sektionen Biologie, Medizin und Staats- und Rechtswissenschaft beim Präsidium der URANIA veranstalteten gemeinsam am 9. März 1973 eine zentrale Referentenberatung zum Thema „Medizin und Recht“. Anliegen dieses interdisziplinären Gedankenaustausches war es, den Wirkungsgrad populärwissenschaftlicher Arbeit zu erhöhen, um den wachsenden Bildungsbedürfnissen der Werktätigen immer besser gerecht zu werden. Nicht zuletzt ging es dabei auch um eine engere Zusammenarbeit der natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereiche.

Prof. Dr. M o l l n a u (Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der Akademie der Wissenschaften der DDR) referierte zur Frage: „Was kann und muß das sozialistische Recht bei der Realisierung medizinischer Erkenntnisfortschritte leisten?“ Er betonte, daß der medizinisch-technische Erkenntnisfortschritt, der ein Teil des allgemeinen wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist, aus sich heraus nicht die Gewähr für seine humanistische Anwendung gebe, sondern daß sein Einsatz klassenmäßig bestimmt sei, es also von den gesellschaftlichen Verhältnissen abhängt, ob er zum Wohl oder zum Schaden des Menschen angewendet wird. Mollnau wies nach, daß nur die sozialistische Gesellschaft die Gewähr dafür bietet, daß der medizinisch-technische Erkenntnisfortschritt im humanistischen Sinne wirksam wird. Ebenso hänge die Frage, in welcher Weise das Recht zur Durchsetzung des medizinisch-technischen Erkenntnisfortschritts beitragen kann, vom Klassenwesen des jeweiligen Staates ab, der das Recht hervorbringt.

Die Beziehungen der Mediziner zum sozialistischen Recht seien — wie Mollnau nachwies — bislang primär ein Problem der Durchsetzung des Rechts gewesen und hätten sich insbesondere im Zusammenwirken von Richtern und Ärzten geäußert. Die Zusammenarbeit von Medizinern und Juristen sollte aber bereits vor der Rechtsverwirklichung einsetzen. Um die Wirksamkeit der gesellschaftsorganisierenden Rolle des sozialistischen Rechts zu erhöhen, müsse diese Zusammenarbeit vor allem unter dem Aspekt der Rechtsetzung verstärkt werden.

In Auseinandersetzung mit technokratischen Auffassungen, daß medizinische bzw. medizinisch-technische Verfahren juristisch zu regeln seien, stellte Mollnau klar, daß das Recht nur über die Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse auf den medizinisch-technischen Fortschritt einwirken könne. Das Recht sei weder biologischen noch medizinischen Sachzwängen unterworfen, sondern regle Gesellschaftsverhältnisse im Interesse der politisch herrschenden Klasse, indem es auf den Willen der Beteiligten einwirkt.

Die Hervorhebung der Willenskomponente in den gesellschaftlichen Verhältnissen ermögliche zugleich die Bestimmung der Grenzen rechtlicher Einflußmöglichkeiten bei der Anwendung des medizinisch-technischen Erkenntnisfortschritts. Juristisch könne nicht auf Vorgänge eingewirkt werden, die allein im biologischen Prozeß wirken (z. B. Kriterien für die Bestimmung des Todeszeitpunkts), jedoch könne ein medizinisch-technisches Verfahren dazu durch das Recht für allgemein verbindlich erklärt werden. Zwei Momente des einheitlichen sozialistischen Regelungsmechanismus, der die

Anwendung des medizinisch-technischen Erkenntnisfortschritts im humanistischen Sinne sichert, seien stets zu beachten: Im Recht werden Richtung und Zielsetzung (z. B. der Anwendung eines Verfahrens) bestimmt und Verantwortlichkeiten festgelegt. Die Einführung gesellschaftlicher Zielstellungen bei der Realisierung des medizinisch-technischen Erkenntnisfortschritts sei nur mit Hilfe des sozialistischen Rechts möglich. Nicht alles, was auf Grund medizinischer Erkenntnisse realisierbar ist, sei auch gesellschaftlich erstrebenswert. Ausgehend von der Einheit des biologischen und des gesellschaftlichen Wesens des Menschen, sei das medizinisch-technisch Mögliche und das gesellschaftlich Erforderliche mittels des Rechts in Einklang zu bringen.

Prof. Dr. H a f e r l a n d (Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Rostock) behandelte die „Durchsetzung des sozialistischen Rechts aus der Sicht der Medizin“. Dabei ging er insbesondere auf Probleme der organischen Einfügung neuer Erkenntnisse des medizinisch-technischen Fortschritts in das sozialistische Recht ein. Den Aussagen Mollnau zum Verhältnis von Medizin und Recht folgend, unterstrich er, daß an die Frage der sozialen Vertretbarkeit der Anwendung neuer medizinischer Erkenntnisse in der Praxis vom sozialistischen Standpunkt aus herangegangen werden müsse. In diesem Zusammenhang wies er auf die Dringlichkeit rechtlicher Regelungen zur Anwendung neuester medizinischer Verfahren hin, um diesen Erkenntnissen zur praktischen Durchsetzung zu verhelfen. Dabei gehe es auch um die Klärung der Frage, welche Erkenntnisse aus gesellschaftlicher Sicht praktisch werden müssen.

In seinem Vortrag „Molekulargenetik und Humangenetik in der sozialistischen Gesellschaft“ befaßte sich Dr. S c h e r n i k (Akademie der Wissenschaften der DDR) u. a. mit neueren diagnostischen und therapeutischen Erkenntnissen bei der Ermittlung von Erbkrankheiten. Die Forschung auf diesem Gebiet dürfe aber zu keiner übereilten und undurchdachten Anwendung ihrer Ergebnisse in der Praxis führen. Im Mittelpunkt sozialistischer Gesundheitspolitik stehe die mögliche Vermeidung bzw. Behandlung von Erbkrankheiten mittels genetischer Erkenntnisse.

Unter dem Thema „Bio-medizinischer Fortschritt und Probleme des menschlichen Lebens“ behandelte Prof. Dr. L ö t h e r (Sektion Philosophie und Wissenschaftstheorie in der Medizin der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR) Fragen der Aufbereitung biologisch-medizinischer Erkenntnisse für den menschlichen Fortschritt. Er legte dar, daß in der Wechselbeziehung zwischen biologischen und gesellschaftlichen Komponenten letztere die bestimmenden seien. Demgemäß unterliege die Aufgabenstellung der Medizin der Moral und den Verhaltensnormen der jeweiligen Gesellschaft, wie z. B. an der Schwangerschaftsunterbrechung deutlich werde.

Prof. Dr. P ü s c h e l (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin) unterstrich in seinem Vortrag „Sozialistische Arzt-Patient-Beziehungen im Recht der DDR“ die Notwendigkeit verstärkter rechtspropagandistischer Arbeit, insbesondere zu Fragen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, zur ärztlichen Behandlungspflicht und zur Aufklärungs- und Schweigepflicht des Arztes. Dabei dürfe die Thematik nicht auf Konfliktsituationen bzw. auf Fragen der strafrecht-